Technische Anschlussbedingungen

Trinkwasser

Ausgabe: 01-2017
vom: 01.09.2017

Technische Regel besteht aus: 8 Seiten und 7 Seiten Anlagen
Herausgeber: Zweckverband Torgau-Westelbien

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Geltungsbereich 3

2. Antragsverfahren 3

Planung und Bearbeitung durch den Zweckverband 5

Auftrag für Anschlussarbeiten 5

3. Hausanschluss und Ausführung 6

Gebäudeeinführung (Anlagen 3, 4, 5 und 6). 6

Anforderungen an die Arbeiten in Eigenleistung 7

4. Kundenanlage 8

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage 8

6. Plombenverschlüsse 8

Anlage 1 Bemessung/ Errechnung des anzumeldenden Wasserbedarfs 9

Anlage 2 Muster: Sanitärinstallationplan 10

Anlage 3 Trinkwasserhausanschluss (Gebäude ohne Keller) 11

Anlage 4 Trinkwasserhausanschluss (Gebäude mit Keller) 12

Anlage 5 Hauseinführung durch die Bodenplatte 13

Anlage 6 Hauseinführung (Bodenplatte) mit FLEX - Rohr und Steigrohrzähler 14

Anlage 7 Trinkwasserzählerschacht (BEISPIEL) 15

Technische Anschlussbedingungen Trinkwasser

des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau–Westelbien in Ergänzung der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Geltungsbereich

§ 17 AVBWasserV und § 19 Wasserversorgungssatzung

Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB Wasser) liegt die „ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ zugrunde.

Sie gelten für das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Torgau-Westelbien, für die Planung, Erstellung, Erweiterung und Änderung von Trinkwasseranlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Wasserversorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Versorgungsunternehmens, des Errichters, Planers sowie des Anschlussnehmers und Betreibers von Anlagen im Sinne von §§ 12,13,15, AVBWasserV fest.

Sie gelten für alle an das Trinkwassernetz des Zweckverbandes angeschlossenen Trinkwasseranlagen. Sie geben Hinweise zum Umgang mit den allgemein anerkannten Technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installation TRWI“ sowie der DIN EN 806 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes sind zu beachten.

Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Betreiber der Kundenanlagen mit dem Zweckverband.

2. Antragsverfahren

§ 15 Wasserversorgungssatzung

Antragsteller ist der Grundstückseigentümer.

Das Installationsunternehmen (IU), welches die Kundenanlage errichtet, hat vor Beginn seiner Arbeit unter Verwendung des Antragsformulars den Zweckverband über die technische Planung (Bedarfsermittlung, Sanitärplan ect.) zu informieren und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung. Der Grundstückseigentümer/Antragsteller ist für die fristgemäße Bearbeitung durch das Installationsunter-nehmen selbst verantwortlich.

Ein Anschluss, d.h. die Herstellung, Erweiterungen, Änderungen und Auswechslungen von Trinkwasseranlagen und/oder Löschwasserentnahmeeinrichtungen an das öffentliche Versorgungsnetz des Verbandes bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes.

Beim Stellen des Antrags ist folgendes zu beachten:

- gemäß §15, Abs. 2 der gültigen Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes ist der Antrag einen Monat vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.
- Antragsformular ist komplett auszufüllen
- Tabelle über Art der Entnahmen ist vom Sanitärplaner bzw. Installationsunternehmen auszufüllen und die angemeldete Wasserbedarfsmenge zu ermitteln. (Anlage 1).
- Bestätigung (Name, Anschrift und Stempel) des Installationsunternehmens, welches die Kundenanlage gemäß den baurechtlichen Bestimmungen, den Satzungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den technischen Anschlussbedingungen des Wasserversorgungsunternehmens errichtet.
- Das Installateurverzeichnis der eingetragenen Installationsunternehmen liegt im Kundenbüro zur Einsichtnahme aus.
- Für Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragen sind, benötigen wir vom Unternehmen einen Antrag auf Gasteintrag beim Zweckverband sowie die Kopie des Installateurausweises von einem Versorgungsunternehmen.
- Unternehmen ohne Installateurausweis dürfen nicht an den Trinkwasseranlagen arbeiten.

Dem Antrag auf Herstellung, Änderung oder Erneuerung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Eingemessener Lageplan 1:500 oder 1:250 im Lageplan sind einzuzeichnen (farbig, mit Legende)
   - Grundstücksgrenze laut Grundbuch
   - geplante oder bestehende Bebauung bzw. alle baulichen Einrichtungen
   - gewünschte Leitungsführung
2. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, aus dem die Lage des Grundstückes in Bezug auf öffentliche Straßen oder Wege erkennbar ist.
3. Grundriss Keller/Erdgeschoß (Bodenplatte) im Grundriss sind einzuzeichnen
   - gewünschte Leitungseinführung
   - gewünschter Zählerstandort mit Hinweis der gewünschten Einbauart (senkrecht, waagerecht)
4. Eigentümernachweis (Kopie des Grundbuchauszuges bzw. Kopie des offiziell beglaubigten Kaufvertrages)
5. ein Installationsplan der zu erstellenden Kundenanlage mit Angaben der Zapfstellen, Nennweiten, Rohrmaterialien und technischen Einbauten wie Enthärtungs- oder Filtrationsanlagen u.ä. (Anlage 2)

6. Bei Gewerbebetrieben sind nähere Beschreibungen von besonderen Wasserverbrauchseinrichtungen (angeschlossene Maschinen o.ä.) beizufügen
7. der Name des Installationsunternehmens, welches die Kundenanlage errichten oder ändern soll
8. Angabe des ermittelten Wasserbedarfes nach Anlage 1.
9. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage

Planung und Bearbeitung durch den Zweckverband

- Bearbeitungszeitraum des Antrages beträgt ca. drei Wochen. Sind Termine vor Ort erforderlich, sind diese mit dem Anschlussbearbeiter bzw. der Mitarbeiter der Fachabteilung zu vereinbaren.
- Der Antragsteller erhält vom Zweckverband nach der Bearbeitung - Stellungnahme bei Bauvoranfragen - Zustimmung bzw. Anschlussgenehmigung - Kostenvoranschlag - Auftragsformular
- Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Auftrag für Anschlussarbeiten

- Auftragsformular ausfüllen

Dem Auftragsformular sind beizufügen.

- durch Unterschrift bestätigte Zustimmung bzw. Anschlussgenehmigung
- durch Unterschrift bestätigter Kostenvoranschlag
- Für eine Trinkwasserhausanschlussleitung, die über ein oder mehrere Grundstücke mit Zustimmung des Grundstückseigentümers und des Zweckverbandes verlegt wird, ist die Kopie der Eintragung einer Baulast im Grundbuch oder eine notariell beglaubigte gegenseitige Einverständniserklärung zu übergeben.

3. Hausanschluss und Ausführung

§§ 10, 11 AVBWasserV und §§ 13, 14 Wasserversorgungssatzung

Der Hausanschluss verbindet das Trinkwasserversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Messeinrichtung und dem Zählerausgangsventil.

Folgende Bedingungen sind bei der Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Auswechslung zu gewährleisten:

Die Anbohrung der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur und die Verlegung der Hausanschlussleitung einschl. Messeinrichtung und dem Zählerausgangsventil werden vom Zweckverband oder durch eine von ihm beauftragte Firma durchgeführt.

Die Verlegearbeiten müssen zu einem frostfreien Zeitpunkt ausgeführt werden können, d.h. bei Temperaturen über + 5 °C.

Gebäudeeinführung (Anlagen 3, 4, 5 und 6)

Die Auswahl und funktionsfähige Ausbildung einer geeigneten gas- und wasserdichten Gebäudeeinführung gemäß

DIN 18195 Teile 1 (6), 4 (7) und 6 (8) Mauerdurchführung sowie die funktionsfähige Abdichtung gegen das Gebäude liegt in Verantwortung des Anschlussnehmers. Verlangt der Anschlussnehmer das Herstellen der Kernbohrung / Mauerdurchbruch durch den Zweckverband, so haftet der Zweckverband nach - Haftung - §634a Abs. 1 Nr.2 BGB.

Die Durchführung des Hausanschlusses durch das Außenmauerwerk erfolgt in einer Mauerdurchführung (Schutzrohr). Die Abdichtung erfolgt mit einer Ringraumdichtung.

Die Abdichtung des Schutzrohres gegen das Mauerwerk hat der Bauherr zu veranlassen.

Für die Ausführung des Hausanschlussraumes und die Anordnung des Hausanschlusses ist DIN 18012 zu beachten. Vor der Verlegung des Hausanschlusses muss die endgültige Wandoberfläche fertiggestellt sein. Die Hauseinführung verbleibt auch nach Übergabe der Trinkwasseranschlussleitung im Eigentum des Kunden.

Die bei Bodenplatten vorhandene Mauereinführung durch FLEX-Rohr, welches durch das ausführende Bauunter¬nehmen bzw. den Anschlussnehmer rechtzeitig beim Verband empfangen wird, darf beim Einbau maximal in einem Radius von 30 ° gebogen werden. Das FLEX-Rohr ist mindestens 50 cm über die Außenkannte der Bodenplatte auf einer Tiefe von 1,30 m unter Oberkante Bodenplatte herauszuführen. Der Überstand des FLEX-Rohrs über der Bodenplatte innerhalb des geplanten Gebäudes hat mindestens 20 cm zu betragen.

Die Installation der Trinkwasserhausanschlussleitung durch eine Mehrspartendurchführung wird seitens des Zweckverbandes nicht erwünscht.

Darüber hinaus muss die Ausführung einer fachgerechten Gebäudeeinführung bzw. die Auswahl eines geeigneten Hauseinführungssystems für die Trinkwasseranschlussleitung stets in Kombination mit und angepasst an die vorhandene oder geplante Bauwerksabdichtung nach DIN 18195- 1 in Kombination mit DIN 18195- 4 oder DIN 18195- 6 und dem vorgesehen Wand- und Bodenplattenaufbau für den konkreten Anwendungsfall erfolgen. Jede Wand- und B

plattendurchführung in ein Gebäude ist gas- und wasserdicht auszuführen.

Anforderungen an die Arbeiten in Eigenleistung

Die Verlegung der Anschlussleitung sowohl im offenen Graben als auch als Einzug in das in Eigenleistung vorverlegte Schutzrohr erfolgt durch das Versorgungsunternehmen. Dies betrifft auch die Abdichtung gegen das Schutz- bzw. Leerrohr im Bereich der Gebäudeeinführung.

Hinweis:

Die Abdichtung des Schutz-/Leerrohres gegen das Gebäude, welches zur Durchführung der Wasserleitung in das Gebäude eingesetzt wird (Schutzrohrdurchführung), ist grundsätzlich eine bauliche Voraussetzung des Hausanschlusses, die dem Grundstückseigentümer und nicht dem Versorgungsunternehmen obliegt. Die gas- und wasserdichte Abdichtung dieses Leerrohres gegen das Gebäude bzw. gegen Gebäudebestandteile (z.B. bei Durchführung durch eine Aussparung in der Bodenplatte, durch die Kellerwand etc.) ist somit Aufgabe des Bauherren/Anschlussnehmers. Er haftet für die Gas-und Wasser-Dichtigkeit.

Wenn der Anschlussnehmer die für die Verlegung des Hausanschlusses notwendigen Erdarbeiten auf seinem Grundstück selbst durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt, so ist die

Technische Regel des Zweckverbandes für Tiefbauarbeiten in Eigenleistung bei Trinkwasserhausanschlüssen

zu beachten.

Werden Wasserleitungen in Eigentümer- oder Privatwegen verlegt, sind die Arbeitsraumbreiten freizuhalten.

Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Rohrverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein.

Der Hausanschluss ist jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen. Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist unzulässig. Die Zugänglichkeit darf auf Dauer nicht durch Überpflanzung beeinträchtigt werden.

Mit dem Zählerausgangsventil mit Rückflussverhinderer endet der Hausanschluss. Im Anschluss daran beginnt die Kundenanlage.

Die Wasserzähleranlage ist in der Regel im Inneren des Gebäudes, nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand an einem frostsicheren trockenen Ort anzubringen. Sie ist so zu befestigen, dass bei ausgebautem Wasserzähler die auftretenden Kräfte durch den Haltebügel aufgenommen werden. Sie muss im gleichen Raum installiert werden, in dem die Einführung der Anschlussleitung erfolgt und ist über dem Niveau der Hauseinführung anzuordnen. Eine Anordnung unterhalb der Hauseinführung ist nicht zulässig.

Der Einbauort muss zugänglich sein, so dass der Wasserzähler leicht abgelesen, leicht ausgewechselt und leicht überprüft werden kann. Nach Möglichkeit sollte an der Wand eine Mindestarbeitsfläche von 50 x 50 cm vorhanden sein.

Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten, nach seiner Wahl, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht (z.B. Anlage 7) errichtet, wenn:

1. das Grundstück unbebaut ist
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (> 15 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Zählerschacht muss den DVGW-Bestimmungen entsprechen. Der Schacht ist tagwasserdicht auszuführen. Bei vorhandenem Grundwasser ist der Schacht auftriebssicher auszubilden und gegen drückendes Wasser abzudichten. Durch die Schächte dürfen keine Abwasserleitungen geführt werden.

Bei Nichteinhaltung der festgelegten Forderungen besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

4. Kundenanlage

§§ 12, 13, 14, 15 AVBWasserV und §§ 16, 17, 18 Wasserversorgungssatzung

Arbeiten an Trinkwasserinstallationsanlagen dürfen nur von einem in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden.

In jedem Einzelfall sind die einschlägigen Vorschriften, Gesetze und Regeln der Technik genauestens zu beachten.

Die Kundenanlage ist nach den einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988, auszuführen. Sinnvoll ist der Einbau eines Feinfilters nach TRWI, DIN 1988. Ihr Installationsunternehmen wird Sie hierzu entsprechend beraten.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

§ 13 AVBWasserV und § 17 Wasserversorgungssatzung

Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser – Installation“ zu errichten.

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt generell durch das Installationsunternehmen.

6. Plombenverschlüsse

§ 12 AVBWasserV und § 18 Wasserversorgungssatzung

Plombenverschlüsse dürfen nur vom Installationsunternehmen mit Zustimmung des Zweckverbandes geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; In diesem Fall ist der Zweckverband unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das dem Zweckverband ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nach § 11 des Eichgesetzes nicht entfernt oder beschädigt werden.

Anlage 1

Auszug aus der DIN 1988 zur Bemessung/Errechnung des anzumeldenden Wasserbedarfes

Richtwerte für Mindestfließdrücke und Berechnungsdurchflüsse gebräuchlicher Trinwasserentnahmestellen

Mindestfließdruck $p_{min\ Fl}$ bar	Art der Trinkwasser-Entnahmestelle	Berechnungsdurchfluß bei der Entnahme von Mischwasser*) $\dot{V}_R$ kalt l/s	Mischwasser*) $\dot{V}_R$ warm l/s	nur kaltem oder erwärmtem Trinkwasser $\dot{V}_R$ l/s
	Auslaufventile			
0,5	ohne Luftsprudler**) ..... DN 15	-	-	0,30
0,5	ohne Luftsprudler**) ..... DN 20	-	-	0,50
0,5	ohne Luftsprudler**) ..... DN 25	-	-	1,00
1,0	mit Luftsprudler ..... DN 10	-	-	0,15
1,0	mit Luftsprudler ..... DN 15	-	-	0,15
1,0	Brauseköpfe für Reinigungsbrausen ..... DN 15	0,10	0,10	0,20
1,2	Druckspüler nach DIN 3265 Teil 1 ..... DN 15	-	-	0,70
1,2	Druckspüler nach DIN 3265 Teil 1 ..... DN 20	-	-	1,00
0,4	Druckspüler nach DIN 3265 Teil 1 ..... DN 25	-	-	1,00
1,0	Druckspüler für Urinalbecken ..... DN 15	-	-	0,30
1,0	Haushaltsgeschirrspülmaschine ..... DN 15	-	-	0,15
1,0	Haushaltswaschmaschine ..... DN 15	-	-	0,25
	Mischbatterie für			
1,0	Brausewannen ..... DN 15	0,15	0,15	-
1,0	Badewannen ..... DN 15	0,15	0,15	-
1,0	Küchenspülen ..... DN 15	0,07	0,07	-
1,0	Waschtische ..... DN 15	0,07	0,07	-
1,0	Sitzwaschbecken ..... DN 15	0,07	0,07	-
1,0	Mischbatterie ..... DN 20	0,30	0,30	-
0,5	Spülkasten nach DIN 19 542 ..... DN 15	-	-	0,13
1,0	Elektro-Kochendwassergerät ..... DN 15	-	-	0,10***)

*) Den Berechnungsdurchflüssen für Mischwasserentnahme liegen für kaltes Trinkwasser 15 °C und für erwärmtes Trinkwasser 60 °C zugrunde.

**) Bei Auslaufventilen ohne Luftsprudler und mit Schlauchverschraubung wird der Druckverlust in der Schlauchleitung (bis 10m Länge) und im angeschlossenen Apparat (z.B. Rasensprenger) pauschal über den Mindestfließdruck berücksichtigt. In diesem Fall erhöht sich der Mindestfließdruck um 1,0 bar auf 1,5 bar.

***) Bei voll geöffneter Drosselschraube.

Anmerkung: In der Tabelle nicht erfaßte Entnahmestellen und Apparate gleicher Art mit größeren Armaturendurchflüssen oder Mindestfließdrücken als angegeben sind nach Angabe der Hersteller bei der Ermittlung der Rohrdurchmesser zu berücksichtigen.

Anlage 2

Muster : Sanitärinstallationsplan

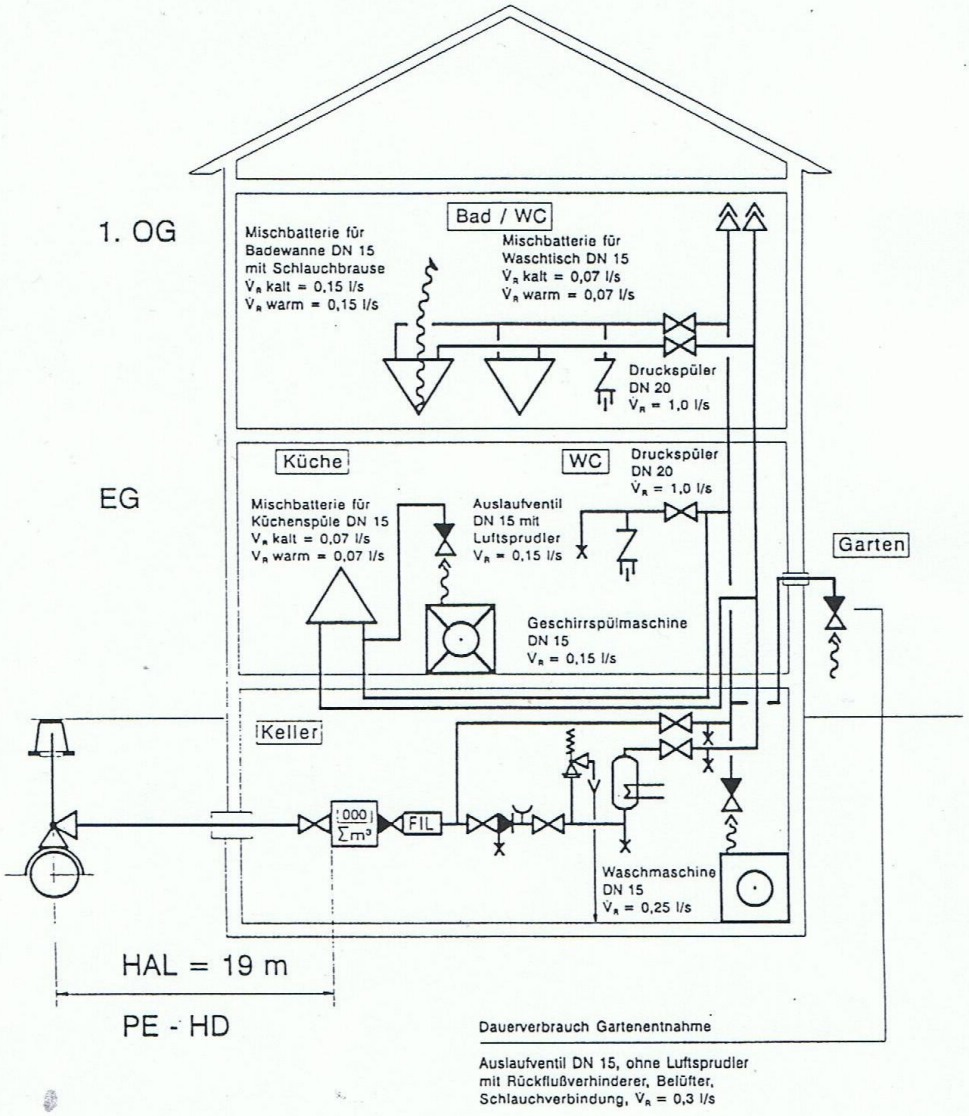

Anlage 3 - Trinkwasserhausanschluss (Gebäude ohne Keller)

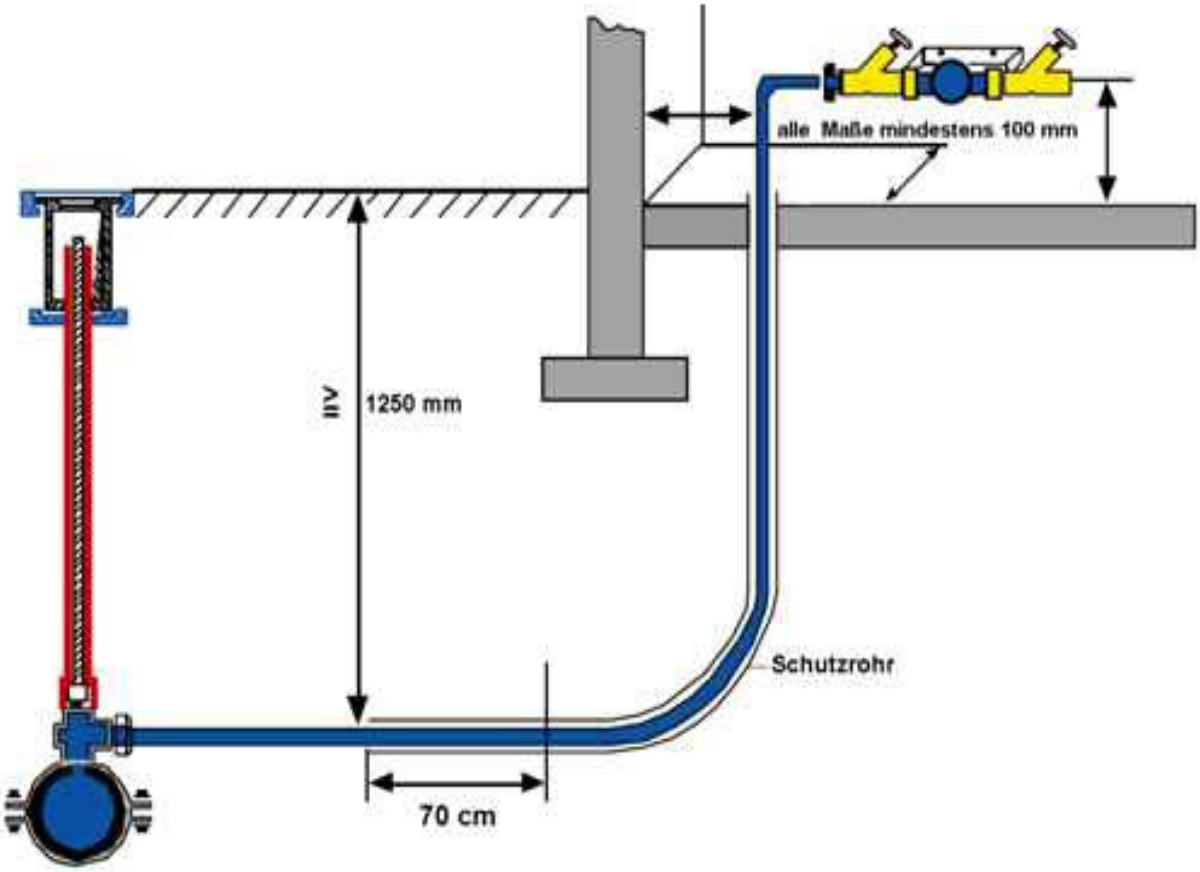

Anlage 4 - Trinkwasserhausanschluss (Gebäude mit Keller)

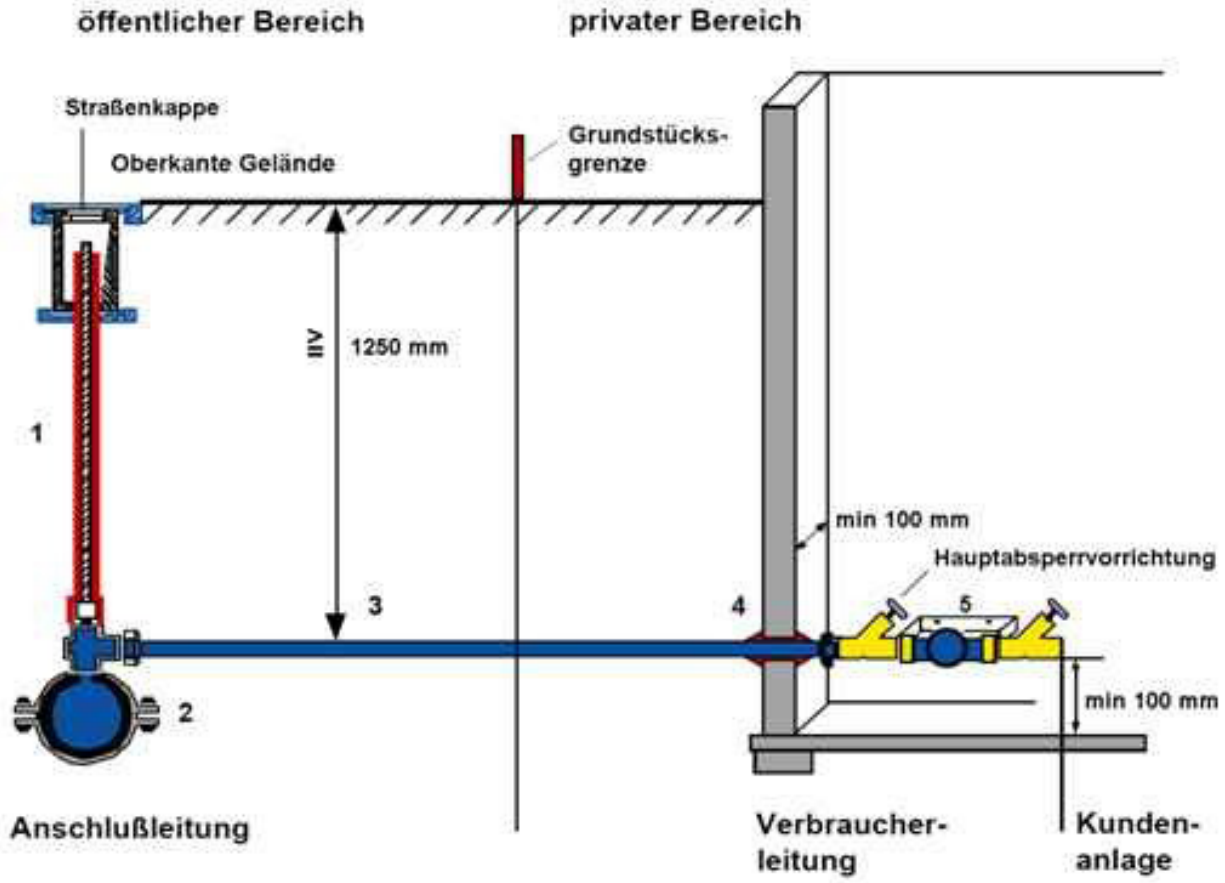

Anlage 5 - Hauseinführung durch die Bodenplatte

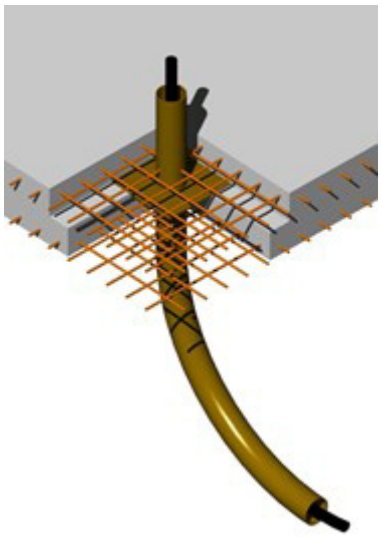

Anlage 6 - Hauseinführung (Bodenplatte) mit FLEX - Rohr und Steigrohrzähler

Anlage 7 - Trinkwasserzählerschacht (BEISPIEL)